

VI.

Grenzherstellungen

184. (1) Jede Grenzherstellung ist eine Urkundsvermessung. Sie gilt als Fortführungsvermessung, die die Feststellung, Kennzeichnung und Bestimmung von Liegenschaftsgrenzen zum Gegenstand hat.
- (2) Die Vorschriften der Liegenschaftsvermessungsordnung über Fortführungsvermessungen gelten für Grenzherstellungen entsprechend.